

# **Satzung des Judokan Schkeuditz 2000 e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der am 15.05.2000 in Schkeuditz gegründete Verein führt den Namen „Judokan Schkeuditz 2000 e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereines ist Schkeuditz. Er ist in das Vereinsregister Nr. 30815 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (3) Der Gerichtsstand ist Leipzig.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Aufwendungsersatz  
Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## **§3 Grundsätze und Werte des Vereins**

- (1) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Respekts, der Toleranz und der Achtung der Persönlichkeit eines jeden einzelnen unbeschadet der persönlichen Verhältnisse und der jeweiligen Lebenssituation.
- (2) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Darüber hinaus lehnt der Verein jegliche Formen der Ausländerfeindlichkeit und sexueller oder

interpersoneller Gewalt ab. Der Verein wird die dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

- (3) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperrern, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Geschäftsstelle zum 30.6. oder 31.12. mit einem Monat Kündigungsfrist.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (6) Der Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§5 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a) Ausschluss aus dem Verein
  - b) Geldbußen
  - c) Verwarnung, Verweis, Ermahnung
  - e) Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.

- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (3) Anstelle eines Vereinsausschlusses kann der Vorstand auch folgende Vereinsstrafen verhängen
- a) den zeitweiligen Ausschluss aus dem Verein,
  - b) ein Nutzungsverbot der Vereinsanlagen- und Einrichtungen. Das Nutzungsverbot kann bis zu einem Jahr verhängt werden. Ein Verstoß gegen das Nutzungsverbot kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- (4) Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser Satzung in Verzug ist.
- (8) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (9) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

## **§6 Beiträge und Aufnahmegebühren**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Diese setzen sich aus Grundbeitrag, Sportbeitrag und Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren zusammen.
- (2) Über die Höhe des Grundbeitrages und der Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Über die Höhe des Sportbeitrages entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördermitglieder zahlen einen Grundbeitrag der von der Mitgliederversammlung festgesetzt ist.
- (4) Die fälligen Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Dem Verein entstehende Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen werden vom Mitglied zusätzlich zum fälligen Beitrag gefordert.
- (5) Bei anzumahnenenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (6) Alles Weitere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

## **§7 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung.
  - b) der Vorstand.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einmal im Jahr einzuberufen. Sie findet in der Regel in den ersten beiden Monaten des Jahres statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen.
- (4) Die Versammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand gewählt wird.
- (5) Jedem ordentlichen Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Gesetzliche Vertreter von unter 16-jährigen sind ebenfalls nicht stimmberechtigt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 1 Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereines sowie über Satzungsänderungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes über den Haushalt für das abgelaufene Kalenderjahr
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Kalenderjahr
  - e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
  - f) Festlegung der Aufnahmegebühren, Beiträge und Beschluss der Beitragsordnung
  - g) Entlastung des Vorstandes
  - h) Wahl des Vorstandes
  - i) Wahl der Kassenprüfer

## **§10 Vorstand**

- (1) In den Vorstand können nur Mitglieder (Mitgliedsdauer mindestens zwei Jahre) gewählt werden. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (4) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (5) Der Vorstand des Vereines besteht aus drei Personen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - c) dem 2. Vorsitzenden
  - d) dem 3. Vorsitzenden

- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen,
  - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
  - b) wenn dies von der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (9) Die ordentlichen Sitzungen des Vorstandes finden einmal im Quartal statt.

## **§11 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (5) Alle vereinsbetreffenden Vereinbarungen, Verträge usw. müssen im Vorstand beraten und beschlossen werden.
- (6) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

## **§12 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer, zwei Mitglieder des Vereines, werden durch die Mitgliederversammlung für dieselbe Amtszeit wie der Vorstand gewählt.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer prüfen den sachgemäßen Umgang mit den Finanzmitteln des Vereines.  
Sie prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereines.
- (3) Sie erstatten der Mitgliederversammlung und dem Vorstand einen Prüfbericht.

### **§13     Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

### **§14     Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### **§15     Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Beitrags- und Finanzordnung
  - b) Wahlordnung
  - c) Jugendordnung

d) Ehrenordnung

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

#### **§16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Nordsachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bestellt, sofern durch den Vorstand keine anderen Festlegungen getroffen werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.02.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Schkeuditz, den 18.02.2025

gez. Lino Janke  
1. Vorsitzender des Judokan Schkeuditz 2000 e.V.